

Gültigkeitsdauer bei Verordnungen

von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, häuslicher Krankenpflege, spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV), Krankentransporten und digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)

Vom Arzt ausgestellte Verordnungen haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer und Erstattungsfristen.

Arzneimittel

- Kassenrezept (Muster 16 rosa): 28 Tage ab Ausstellungsdatum
Hinweis: begrenzte Gültigkeitsdauer auf 7 Tage ab Ausstellungsdatum bei der Verordnung Isotretinoinhaltiger Tabletten oder Kapseln für Patientinnen im gebärfähigen Alter
- Privatrezept (z. B. rosa, weiß oder blau): 3 Monate ab Ausstellungsdatum
- Betäubungsmittelrezept (gelb): darf nur bis zum 8. Tag (inklusive Verschreibungsdatum) in einer Apotheke vorgelegt werden
- Grünes Rezept (nur für nicht-verordnungsfähige, nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verwenden): zeitlich unbegrenzt gültig
- T-Rezept (weiß) zur Verordnung von Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid: 7 Tage ab Ausstellungsdatum

Heilmittel

Die Behandlung hat innerhalb von 28 Kalendertagen zu beginnen. Sofern der Vertragsarzt auf dem Muster 13 das Feld „Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen“ angekreuzt hat, hat die Behandlung spätestens innerhalb von 14 Tagen zu beginnen.

Hilfsmittel

- Muster 16, Muster 8/8a (Sehhilfen), Muster 15 (Hörhilfen): 28 Kalendertage ab Ausstellungsdatum

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)

- Muster 16 / 16P: keine Gültigkeitsdauer vorgegeben.

Häusliche Krankenpflege

- Muster 12: keine Angabe zur Gültigkeit in der Häusliche-Krankenpflege-Richtlinie; Kostenerstattung bereits während des Genehmigungsverfahrens, wenn die Verordnung der Krankenkasse spätestens am vierten Arbeitstag nach Ausstellung vorliegt; Folgeverordnung ist auszustellen in den letzten 3 Werktagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums.

Verordnung spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV)

- **Muster 63:** keine Angabe zur Gültigkeitsdauer in der SAPV-Richtlinie;
Kostenerstattung bereits während des Genehmigungsverfahrens, wenn die Verordnung der Krankenkasse spätestens am dritten Arbeitstag nach Ausstellung vorliegt

Krankentransport

- **Muster 4:** keine Angabe zur Gültigkeitsdauer in den Krankentransport-Richtlinien